

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für
den Masterstudiengang
„Islamwissenschaft/Islamic Studies“
an der Otto-Friedrich-Bamberg-Universität
Vom 12. April 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-28.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Module der Islamwissenschaft im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge ...	7
§ 38 Modul Masterarbeit	7
§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Fachs Islamwissenschaft sowie zwei weiteren Dozentinnen bzw. Dozenten orientalistischer Fächer. ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Fachs „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. ⁵Die Amtszeit des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus den Bereichen der Geistes-, Kultur- oder Sozialwissenschaften, in dem Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich des Arabischen und zusätzlich Module im

Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten mit islambezogenen Inhalten nachgewiesen werden.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 40 ECTS-Punkten im Bereich des Arabischen nachweisen, werden zum Studiengang unter der Auflage zugelassen, die Sprachkenntnisse durch das Bestehen einer schriftlichen Prüfung auf dem Niveau von Arabisch Stufe 4 (sprachpraktisches Vertiefungsmodul) im Bachelor-Studiengang „Islamischer Orient“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachzuweisen. ²Dieser Nachweis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters zu erbringen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 10 ECTS-Punkten zu islambezogenen Inhalten nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass die folgenden Module aus dem Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen sind:
- Fachwissenschaftliches Basismodul I: Einführung in den Islam (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur);
 - Fachwissenschaftliches Basismodul II: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur).

²Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

- (4) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ setzt darüber hinaus Englischkenntnisse voraus, die durch einen Nachweis entsprechend der Stufe B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu erbringen sind. ²Bewerberinnen und Bewerber, die über Englischkenntnisse unter dem Niveau B1 verfügen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, diesen Nachweis bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten, stärker wissenschaftlich qualifizierenden

Abschluss.

- (2) Der Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:
- Kenntnis der religiösen, politischen und ethischen Konzepte des Islams in ihrer historischen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung
 - Kenntnis der verschiedenen islamische Strömungen, Bewegungen und Denkschulen der Geschichte und Gegenwart
 - Überblick über die verschiedenen Forschungsfelder und Fragestellungen der Islamwissenschaft
 - Fähigkeit zur eigenständigen Erschließung, Interpretation und wissenschaftlichen Auswertung von islambezogenen Texten in arabischer Sprache und mindestens einer weiteren Islam-Sprache
 - Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten in kritischer Auseinandersetzung mit der islamwissenschaftlichen Fachliteratur
 - Kenntnis von sozial-, kultur- und literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden, die bei der Bearbeitung islamwissenschaftlicher Fragestellungen zur Anwendung kommen
 - Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen sowohl einer wissenschaftlichen als auch einer breiteren Öffentlichkeit wissenschaftlich fundiert in Wort und Schrift darzustellen.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS- Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) Der Kernbereich besteht aus neun Modulen zu jeweils 10 ECTS-Punkten, von denen sechs zu absolvieren sind.
- (2) Es handelt sich um folgende Module:
- MA Is 01: Fachmodul I (Pflichtmodul, 3 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Is 02: Fachmodul II (Pflichtmodul, 3 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Is 03: Fachmodul III (Pflichtmodul, 3 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),

- MA Is 04: Fachmodul IV (Wahlpflichtmodul, 3 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Is 05: Modul Dritte Islam-Sprache (Wahlpflichtmodul, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur),
 - MA Is 06: Praxismodul (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio, es erfolgt keine Benotung),
 - Sprachpraktisches Basismodul 1: Persisch oder Türkisch (für Studierende ohne zweite Islam-Sprache Pflichtmodul, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung gemäß § 34 Abs. 2 b) der Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg: Klausur),
 - Sprachpraktisches Basismodul 2: Persisch oder Türkisch (für Studierende ohne zweite Islam-Sprache Pflichtmodul, 6 SWS, 10 ECTS-Punkte, Modulteilprüfung gemäß § 34 Abs. 2 b) der Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg: eine schriftliche und eine mündliche Prüfung)
 - Komplementärmodul Orientalistik (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Es gilt die Prüfungsleistung des gewählten Moduls)
- (3) Das Komplementärmodul Orientalistik ist nach freier Wahl der oder des Studierenden aus dem Modulangebot der Kernbereiche eines der folgenden Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu wählen: „Arabistik/Arabic Studies“, „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranic Studies“, „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“, „Turkologie/Turkish Studies“. Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (4) In dem Praxismodul sind durch ein Praktikum von mindestens vier Wochen Dauer im In- oder Ausland (z. B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen, islamische Organisationen) ebenfalls 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Die Fächer und Module können von der oder dem Studierenden frei gewählt werden. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Module der Islamwissenschaft im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge

- (1) Im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können folgende Module des Kernbereichs des Masterstudiengangs „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ absolviert werden:
 - MA Is 01: Fachmodul I (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Is 02: Fachmodul II (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Is 03: Fachmodul III (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
 - MA Is 04: Fachmodul IV (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit).
- (2) Die Zulassung zu den in Abs. 1 genannten Modulen setzt den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ sowie Arabischkenntnisse im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten voraus.

§ 38 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens drei Module des Kernbereichs und die gegebenenfalls aufgrund von Auflagen gemäß § 32 Abs. 3 zu erbringenden Module nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Islamwissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-134.pdf), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. Juni 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-18.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.

- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2013.

Bamberg, 12. April 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 12. April 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2013.